VERORDNUNG (EG) Nr. 904/94 DER KOMMISSION

vom 25. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 (2), insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission (3) ist das Verfahren zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3074/93 (5), festgesetzten regionalen Grundfläche festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 231/94 (6) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hat der Rat den Grundsatz angenommen, daß im Falle getrennter Grundflächen für Mais folgendes gilt: Entspricht der Hektarertrag für Mais höchstens dem der anderen Getreidearten und wurde die Grundfläche für Mais bzw. für andere Kulturpflanzen nicht ausgeschöpft, so können die überschüssigen Hektarbeträge der gegebenenfalls ausgeschöpften anderen Grundfläche neu zugeteilt werden. Diese Grundsätze müssen auch in den Durchführungsbestimmungen berücksichtigt werden.

Die betreffende Maßnahme muß bereits im ersten Jahr der Reform angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Am Ende von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 wird folgender Satz angefügt:

„Entspricht der Hektarertrag für Mais höchstens dem der anderen Getreidearten, so können die überschüssigen Hektarbeträge der Grundfläche für andere Kulturpflanzen für dasselbe Wirtschaftsjahr der Grundfläche für Mais neu zugeteilt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 2.